

Gruppenversicherung des ÖHG für Hebammen

von Anita Pichler

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung

Seit 1997 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig im Rahmen der Gruppenversicherung für Hebammen Haftpflicht (UNIQA) und Rechtsschutz (ARAG) versichern zu lassen.

Beide Versicherungen gelten für den Tätigkeitsbereich als angestellte und/oder freiberufliche Hebamme.

Die Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung beträgt derzeit € 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden.

Die **HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (Polizze)** umfasst:

- den gesamten Tätigkeitsbereich der Hebamme gemäß Bundes-Hebammengesetz 1994.
- Seit 1.7.09 wurde die Polizze um die Klausel „**Nachhaftung**“ erweitert.

Nachhaftung – juristisch formuliert:

„Bei vollständigem und dauerndem Wegfall des versicherten Risikos besteht abweichend von Art. 4, Pkt. 1 AHVB Versicherungsschutz auch dann, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages bez. Ausscheiden der einzelnen versicherten Person aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung in die ursprüngliche Vertragsdauer fällt. Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachdeckung im Rahmen nach Massgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen und zwar in Höhe des unverbrauchten Teiles der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.“

„**Nachhaftung**“ als Beispiel: In Österreich beträgt die Verjährung eines Schadens 30 Jahre. Ab Kenntnis eines Geburtsschadens und des Schädigers kann innerhalb von 3 Jahren geklagt werden. Es besteht daher die Möglichkeit, dass eine Klage in der Zeit einer nicht mehr bestehenden Beschäftigung (z.B. Pension) einer Hebamme eingereicht wird. Mit dem Einschluß der Klausel „Nachhaftung“ in die Polizze übernimmt die Versicherung Schäden aus diesem Vertrag, für die die Hebamme oder auch noch ihre Erben belangt werden können.

Es gibt zwei Varianten der **Haftpflichtversicherung**, die sie wählen können

Variante A: Tätigkeit als Hebamme lt. Bundes-Hebammengesetz 1994, Lehrhebamme und Nachhaftung, **Jahresprämie € 50,00.**

Variante B: Tätigkeit als Hebamme lt. Bundes-Hebammengesetz 1994, Lehrhebamme und inklusive definierter Nebentätigkeiten (Homöopathie, Still- und Laktationsberatung, Babymassage, Babyschwimmen, Bachblüten, Cranio-sakral Therapie, Klangmassage, Fußreflexzonen, Qi Gong, Hypnose, Aromatherapie, TCM, Ayurveda, Moxen, Massage, Akupunktur, Shiatsu, Reiki, Schüssler Salze, Lasertherapie, Psychotherapie, Yoga, Kinesiologie, Bauchtanz, Tuina, Akupressur, Geburtsvorbereitung im Wasser. und Nachhaftung, **Jahresprämie € 98,00.**

Die RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die Versicherungssumme der **Rechtsschutzversicherung (Polizzen Nr. 408000)** beträgt €120.000,00.

Der Umfang der Polizze wurde auf Grundlage der ARB (Allgemeine Bedingungen für Rechtsschutzversicherung) 2003 und ERB (Ergänzende Bedingung für Rechtsschutzversicherung) 2005 erweitert und beinhaltet nun nachfolgende Punkte. Nachzulesen auch unter www.arag.at. (Siehe Rechtsschutz für selbständige und angestellte Ärzte)

Der Inhalt der Polizze:

Variante A

Wie bisher:

1. **Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz** – Beispiel: Sie werden auf dem Weg zu einer Geburt als Fußgängerin von einem Fahrzeug angefahren und verletzt. Mit Hilfe Ihres Anwaltes machen Sie Schmerzensgeld geltend.
2. **Allgemeiner Straf-Rechtsschutz** – Beispiel: Durch einen behaupteten Behandlungsfehler stirbt ein Patient. Ein gerichtliches Strafverfahren und Disziplinarverfahren werden eingeleitet. Ihr Anwalt verteidigt Sie in beiden Verfahren.
3. **Beratungs-Rechtsschutz** – Mündliche Beratung durch einen von der ARAG ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.

Erweiterung um folgende Leistungen

4. **Straf-Rechtsschutz für Vorsatzdelikte** – Beispiel: Das Ultraschallgerät (CTG-Apparat) auf Ihrer Station ist nicht mehr funktionstüchtig. Sie werden beschuldigt es mutwillig zerstört zu haben und benötigen die Hilfe eines Anwaltes. Im Falle einer endgültigen Einstellung des Verfahrens oder eines rechtskräftigen Freispruches übernimmt die ARAG die entstandenen Kosten.
5. **Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz** – Beispiel: Während der Betreuung einer geburtshilflichen Patientin werden Unregelmäßigkeiten bei der Dokumentation vermutet. Die behördlichen Erhebungen, während denen Sie einen Anwalt zur Seite haben, werden noch vor Anklageerhebung durch den Staatsanwalt beendet. Die ARAG übernimmt bis zu 10% der Versicherungssumme, wenn vor oder nach der Anklage eine endgültige Einstellung, ein Freispruch oder eine Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes erfolgt.

Variante B ab 1.7.2009 NUR mehr für unselbständig tätige Hebammen

Leistungen der Variante A und zusätzlich:

1. **Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen** – Beispiel: Sie müssen eine Vielzahl von Überstunden im Spital leisten, die aber nicht alle bezahlt werden. Mit Hilfe eines Anwaltes können Sie Ihre berechtigten Forderungen beim Arbeitsgericht geltend machen.
2. **Sozialversicherungs-Rechtsschutz** – Beispiel: Nach einem Arbeitsunfall sind Sie in beruflicher Hinsicht erheblich behindert. Trotzdem verweigert der Sozialversicherungsträger die Auszahlung einer Versehrtenrente. Mit Hilfe Ihres Anwaltes machen Sie Ihre Forderungen gerichtlich geltend.

Es gibt 2 Varianten der Rechtsschutzversicherung, die Sie wählen können:

Variante A: Berufsrechtsschutz für die Tätigkeit als Hebamme. Polizzinhalt wie oben ausgeführt, **Jahresprämie € 25,66**. (bisher € 19,04)

Variante B: Berufsrechtsschutz für die Tätigkeit als Hebamme, Polizzinhalt wie oben ausgeführt und oben genannte Zusatzleistungen. **NUR** für unselbständig tätige Hebammen. **Jahresprämie € 54,84** (bisher € 46,10).

Sie können jederzeit innerhalb der Versicherungsgruppe (Haftpflicht und Rechtsschutz) von Variante A auf Variante B und umgekehrt wechseln.

EINIGE ERLÄUTERUNGEN

Ich verwalte seit 1997 das Konto für die Einforderungen der Prämien, Nachbesserung der Versicherungspolizze, die Kartei der versicherten Hebammen und Studentinnen.

Da in Österreich für die Hebammen keine Versicherungspflicht besteht, bin ich nicht automatisch mit dem Zentralregister der Hebammen verknüpft, das heißt bei Adressenänderungen/Namensänderungen müssen Sie sich auch bei mir oder Herrn Ortner melden.

AUSTRITT AUS DER VERSICHERUNG

Sie können ohne Angabe von Gründen schriftlich zum 1.7. des laufenden Jahres aus der Versicherung austreten.

Mit Angabe von Gründen, wie Pension, Karenz/Mutterschutz, Verzug ins Ausland, Tod auch während des laufenden Jahres.

DER VERGLEICH MACHT UNS GÜNSTIG

Von Zeit zu Zeit hole ich bei anderen Versicherungen Vergleichsangebote ein. Angebote für die Haftpflichtversicherung und einer Versicherungssumme von € 1.500.000,-- sind meist erst ab € 58,14 erhältlich – diese sind jedoch NICHT für die kombinierte Tätigkeit als freipraktizierende und/oder angestellte Hebamme möglich. Eine konkrete Anfrage bei einer Versicherung ergab eine jährliche Prämie ab € 94,47, jedoch OHNE der „Nachhaftungs-Klausel“. Beide Angebote haben meine Karteiführung, Einforderung der Prämie und Mahnung der Versicherungsteilnehmerinnen vorausgesetzt. Keine der Versicherungen hat die Klausel der „Nachhaftung“ angeboten.

ABRECHNUNG DER PRÄMIEN

Es werden seit 2002 € 2,00 für die Spesen zusätzlich zur Prämie verlangt. Ein Verzicht auf Speseneinforderung würde das Konto des ÖHG empfindlich belasten.

Die Versicherungen fordern jedes Jahr zum selben Zeitpunkt, 1. Juli, die Folgeprämie für das kommende Jahr für **alle** Hebammen gleichzeitig ein. Aus diesem Grund und zur Vereinfachung der Erlagscheinaussendung bekommen Sie ab Eintrittsdatum bis zum 30.6. die monatliche Verrechnung der Prämie und ab 1.7. des jeweiligen Jahres die Jahresprämie in Rechnung gestellt.

WARUM GRUPPENVERSICHERUNG?

- Durch das Anbot einer Gruppenversicherung kann die jährliche Prämie für die einzelne Hebamme niedrig gehalten werden.
- Den Hauptanteil der Verwaltung stellt das ÖHG zur Verfügung.
- Zusätzlich bietet die Gruppe der Hebammen einen Schutz der einzelnen Hebamme gegenüber. Eine einzelne Hebamme ist bei einem Schadensfall leichter zu kündigen, als die gesamte Gruppe.

WARUM SOLL EINE HEBAMME SICH VERSICHERN?

Der Grund als angestellte Hebamme sich zusätzlich zur Versicherung des Hauses, in dem sie arbeitet, versichern zu lassen, zeigt sich darin, dass die Versicherungssumme des jeweiligen Hauses meist bei einer Verhandlung nicht ausreicht. Die zusätzlich abgeschlossene Versicherung tritt subsidiär in Kraft. Das heißt, die UNIQA Versicherung tritt nach Ausschöpfung der Versicherung des KH in Kraft.

In diesem „Topf“ der Krankenhaus-Versicherung sind zusätzlich meist andere Berufsgruppen des Pflegepersonals und auch die angestellten Ärzte eingebunden.

Bei Haftungsklagen hat sich gezeigt, dass meist für die Hebammen kein oder nur mehr ein geringer Betrag der Versicherungssumme zur Verfügung steht.

Dann kann es sein, dass die Verwaltung des Krankenhauses an die Hebamme mit den Worten herantritt: „Die Hebamme solle sich schuldig bekennen, da ihre zu bezahlende Haftungssumme niedriger ist, als die des Arztes!“ (1989)

Bei zivilrechtlichen Klagen kann die Krankenhausverwaltung **Regressansprüche** an die Hebamme stellen.

Jede Hebamme haftet für Ausführung von dienstlichen Anordnungen. Jede Hebamme muss Ihren Fachvorgesetzten auf eine alternative Behandlungsmethode, die im geburtshilflichen Bereich „lege artis“ ist, aufmerksam machen und dies auch dokumentieren („Widerspruchspflicht“-„Diskurskultur“, HebG § 4).

Turnusärzte und Assistenten in Ausbildung (egal welches Ausbildungsstadium) sind **keine** Fachvorgesetzten, siehe Ärztegesetz § 2. Ausnahme: Turnus- oder Ausbildungsarzt mit ius practicandi.

In Erinnerung rufen möchte ich auch die Tatsache der **Einlassungsfahrlässigkeit**. Eine Hebamme wurde unter diesem Titel verurteilt, weil sie sich auf „einen Arbeitsplatz eingelassen hat“, wo der Arzt nur durch Rufbereitschaft zu erreichen war.

Praktische Hinweise für das Verhalten nach einem Zwischenfall

Empfehlung:

- Unverzügliche Meldung jedes Schadensereignisses an den Vorgesetzten, die Krankenhausverwaltung, an den Haftpflichtversicherer.
- Schriftliche Stellungnahme (Dokumentation!) zu dem Vorfall bzw. den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorgesetzten, der Krankenhausverwaltung und an den Haftpflichtversicherer.

Meist zeichnet sich schon während oder kurz nach der Geburt die Klagebereitschaft der betroffenen Personen ab. Für die Hebamme ist eine Aufzeichnung des Herganges einer Situation, markante Zeitpunkte, die beteiligten Personen, Besonderheiten in der Person des Patienten, Auffälligkeiten im Umfeld und dergleichen, von absolutem Vorteil. Eine Gegenzeichnung der Dokumentation mit Zeitangaben (!) der Vorfälle durch eine anwesende Kollegin oder dem diensthabenden Pflegepersonal ist anzuraten. Ebenso das sofortige Kopieren der Geburts- bzw. Krankengeschichte. Die Unterlagen können von Behörden beschlagnahmt werden!!! Das oben beschriebene Vorgehen erleichtert der Hebamme in jeder Hinsicht eine nach sich ziehende gerichtliche Untersuchung.

Die fehlende Gesprächsbereitschaft von Seiten des geburtshilflichen Personals ist oft die Ursache für das Misstrauen bei den Eltern.

Die Aussprache sollte nicht unter dem psychischen Druck der Ereignisse stattfinden, sondern nach einem sofortigen Gesprächsangebot in einem gewissen zeitlichen Abstand. Für die Eltern in verständlicher Sprache, und niemals als Hebamme alleine.

Sollten Sie Rechtsbeistand benötigen, informieren Sie sich beim ÖHG bzw. bei mir über Rechtsanwälte, die im Besonderen mit dem Hebammengesetz vertraut sind.

Verlassen Sie sich nicht auf Absprachen mit dem betroffenen Arzt bzw. der betroffenen Ärztin. Der Rechtsanwalt des Arztes und der Rechtsanwalt der Hebamme halten sich nicht an getroffene Absprachen und verständlicherweise fühlt sich jeder Anwalt seinem Mandanten verpflichtet.

HEBAMMEN-STUDENTINNEN AN DEN FACHHOCHSCHULEN IN ÖSTERREICH

Studentinnen, die eine Auslandspraktikum (Erasmus- Leonardoprogramm) machen wollen, können sich über mich bei der Uniqa versichern lassen.

Anfragen zur Versicherung oder Anmeldung zur Gruppenversicherung können Sie jederzeit an den Versicherungsvertreter

- **Herr Fritz Ortner, Tel.: 0664/4040803, friedrich.ortner@uniqa.at**
- oder an mich
- **Anita Pichler, Tel.: 01/5877284, a.pichler@oear.co.at richten.**